

# 01 | Länderreport Dänemark

Ausgabe 01 | 2025

Dänemark gilt als eines der glücklichsten Länder der Welt. Vor dem Hintergrund der landschaftlichen Vielfalt, der hohen Lebensqualität und dem guten Gesundheits- und Bildungssystem ist das nicht verwunderlich. Dennoch sollten Personen, die einen Umzug nach Dänemark erwägen, unbedingt die steuerlichen Rahmenbedingungen beachten.



## Steuerliche Ansässigkeit:

Als in Dänemark steuerlich ansässig, und damit unbeschränkt steuerpflichtig, gelten natürliche Personen, die in Dänemark über eine Wohnung verfügen und ihren Wohnsitz in Dänemark innehaben. Es wird auch dann ein steuerlicher Wohnsitz in Dänemark angenommen, wenn sich eine Person mindestens sechs aufeinanderfolgende Monate in Dänemark aufhält. Dabei sind kurze Unterbrechungen des Aufenthalts aufgrund von Urlaubszwecken oder ähnlichem unbedenklich.

## Allgemeine Regelungen zur Einkommensbesteuerung natürlicher Personen:

In Dänemark unterliegen natürliche Personen der Besteuerung auf Grundlage ihres jährlichen weltweiten Einkommens (= Welteinkommensprinzip). Das persönliche Einkommen (Arbeitsentgelt und Geschäftsentgelt) sowie das Kapitaleinkommen unterliegen einem progressiven Steuersystem mit einem Grenzsteuersatz von bis zu ca. 56 Prozent.

### Persönliches Einkommen:

- Arbeitsmarktbeitragssteuer von 8 Prozent auf alle persönlichen Einkünfte erwerbstätiger Steuerzahlender

- Staatliche Steuer von 12,09 Prozent auf alle persönlichen Einkünfte nach Abzügen und Arbeitsmarktbeitragssteuer
- Gemeindesteuer von 24,95 Prozent auf alle persönlichen Einkünfte nach Abzügen und Arbeitsmarktbeitragssteuer
- Staatlicher Spitzensteuersatz von 15 Prozent auf alle persönlichen Einkünfte, die DKK 640.108 (ca. 85.783 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025) übersteigen

### Kapitaleinkünfte:

- Es gelten die gleichen Steuersätze wie für das persönliche Einkommen, jedoch mit einer Obergrenze von 42 Prozent.

### Aktieneinkommen:

- DKK 61.000 (ca. 8.175 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025); für Ehepaare gilt ein verdoppelter Schwellenwert
- Steuersatz von 42 Prozent auf Einkünfte, die den Schwellenwert von DKK 61.000 überschreiten

**Hinweis:**

Zudem werden auf bestimmte Vermögenswerte, wie beispielsweise Immobilien, Steuern erhoben.

**Sondersteuerprogramm: Hochbezahlte ausländische Arbeitnehmende oder Forschende**

Hochbezahlte Arbeitnehmende und bestimmte aus dem Ausland angeworbene Forschende können in Dänemark die steuerliche Sonderregelung für Expatriates in Anspruch nehmen. Der Steuersatz für Expatriates beträgt 32,84 Prozent und ist auf die Bareinkünfte aus der Beschäftigung und bestimmte Leistungen, die als Bareinkünfte behandelt werden, beschränkt.

**Voraussetzungen:**

- Das monatliche Arbeitseinkommen muss für das Jahr 2024 nach Abzug der Rentenversicherungsbeiträge mindestens DKK 75.100 (ca. 10.065 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025) betragen (für das Jahr 2025 erhöht sich das monatliche Mindestgehalt auf DKK 78.000 (ca. 10.453 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025)).

- Forschende müssen das Kriterium des Mindestgehalts nicht erfüllen und müssen stattdessen vom unabhängigen Forschungsfond als Forscher oder Forscherin anerkannt werden.
- Der Arbeitgeber muss ein dänisches Unternehmen sein oder ein ausländisches Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Dänemark.
- Arbeitnehmende dürfen in den letzten zehn Jahren nicht in Dänemark steuerpflichtig gewesen sein und auch nicht früher als einen Monat vor Beginn der Beschäftigung in Dänemark steuerlich ansässig werden.
- Die Person darf in den letzten fünf Jahren weder direkt noch indirekt an der Leitung des Unternehmens beteiligt gewesen sein, die Kontrolle über das Unternehmen ausgeübt oder einen wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen gehabt haben.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Sonderregelung auf sieben Jahre begrenzt ist. Außerdem gibt es keine Abzüge, die mit dem zu versteuernden Einkommen verrechnet werden können und Verluste sind nur begrenzt vortragbar. Jedoch könnte das monatliche Mindesteinkommen aufgrund eines aktuellen Gesetzesentwurfs ab 2026 um voraussichtlich DKK 15.000 (ca. 2.010 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025) gesenkt werden.

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

### Schenkungsteuer:

- Schenkungen an Ehegatten und Ehegattinnen sind in Dänemark steuerfrei.
- Schenkungen an eng verwandte Personen (Eltern, Kinder, Enkelkinder etc.) sind steuerfrei bis zu einem jährlichen Betrag von DKK 76.900 (ca. 10.306 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025). Liegen Schenkungen oberhalb des Freibetrags, wird auf den übersteigenden Betrag eine Schenkungsteuer von 15 Prozent erhoben.
- Für Schenkungen an Großeltern und Stiefeltern gilt der gleiche Freibetrag wie an eng verwandte Personen. Übersteigt jedoch der Schenkungsbetrag den Freibetrag, wird auf den übersteigenden Betrag ein Steuersatz von 36,25 Prozent angewendet.
- Schenkungen an Schwiegerkinder sind bis zu einem jährlichen Betrag von DKK 26.900 steuerfrei (ca. 3.605 Euro, Wechselkurs vom 30. Januar 2025). Liegt der Schenkungsbetrag über dem Freibetrag, wird auf den übersteigenden Betrag eine Schenkungsteuer von 15 Prozent erhoben.
- Schenkungen an nicht verwandte Personen werden als persönliches Einkommen und mit den progressiven Steuersätzen versteuert.

Dänemark hat mit Deutschland, Finnland, Island und den USA Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Schenkungen abgeschlossen.

### Erbschaftsteuer:

- Erbschaften sind in Dänemark an Ehegatten sowie an Non-Profit-Organisationen und den Staat steuerfrei.
- Auf Erbschaften an eng verwandte Personen, wie die eigenen Kinder, fällt ein Steuersatz in Höhe von 15 Prozent an.
- Daneben unterliegen Erbschaften an entfernt oder nicht verwandte Personen und an sonstige Institutionen einem Steuersatz von 36,25 Prozent (15 Prozent + zusätzliche 25 Prozent).
- Hinweis: Es gibt einen Freibetrag in Höhe von DKK 333.100 (ca. 44.636 Euro, Wechselkurs vom 29. Januar 2025) pro Erbschaft, bevor die Erbschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent anfällt.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungsrisiken hat Dänemark auch Doppelbesteuerungsabkommen für die Erbschaftsteuer mit Deutschland, Finnland, Italien, der Schweiz und den USA abgeschlossen.

### Wegzugsbesteuerung:

Bei einem Wegzug aus Dänemark erhebt Dänemark eine Wegzugsteuer auf Vermögenswerte, die fortan nicht mehr der dänischen Steuerpflicht unterliegen.

Aktien und Anleihen unterliegen der Wegzugsbesteuerung, wenn ein Steuerpflichtiger mindestens

sieben der letzten zehn Jahre in Dänemark steuerlich ansässig war und der Wert der Aktien und Anleihen den Betrag von DKK 100.000 (ca. 13.400 Euro, Wechselkurs vom 29. Januar 2025) übersteigt.

Andere Vermögenswerte, wie Grundstücke und Immobilien, unterliegen der Wegzugsbesteuerung, wenn Steuerpflichtige nicht in der Immobilie gewohnt haben oder wenn das Grundstück mehr als 1.400 m<sup>2</sup> groß ist. Dabei gilt es zu beachten, dass bei diesen Vermögenswerten die „Sieben der letzten zehn Jahre“-Freistellung nicht gilt.

Das Vermögen wird zum Marktwert bewertet und mit dem jeweils geltenden Steuersatz besteuert. Steuerpflichtige können den Aufschub der Wegzugsbesteuerung beantragen. Die Steuern sind dann abhängig von den durch die Vermögenswerte erzielten Einnahmen, einschließlich des Verkaufsgewinns, zu zahlen.



## Was bedeutet das für Sie?

Das dänische Steuersystem führt in vielen Fällen zu steuerlichen Mehrbelastungen für Einwandernde. Dies zeigt sich insbesondere in der hohen Einkommensbesteuerung natürlicher Personen und den hohen Steuersätzen für Kapitaleinkünfte und Aktienerlöse. Positiv ist, dass die Steuerbelastung in manchen Fällen mithilfe der steuerlichen Sonderregelung für Expatriates gesenkt werden könnte. Vor einem möglichen Umzug nach Dänemark empfiehlt sich daher eine sorgfältige Prüfung Ihrer individuellen Situation.

### Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Stefan Bethlehem**  
Partner,  
Corporate Tax Services  
Private Client Tax  
T +49 521 9631-1273  
sbethlehem@kpmg.com



**Malte Shurety**  
Manager,  
Corporate Tax Services  
Private Client Tax  
T +49 521 9631-1053  
mshurety@kpmg.com

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [hier](#) können Sie unseren Private Clients & Family Offices Newsletter abonnieren.

#### German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



#### KPMG-Steuertipps

Kurz und verständlich über Themen aus dem deutschen Steuerrecht informieren.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.